## 2015.PRD.000071

Reglement vom 28. Oktober 2010 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1); Totalrevision

## 1. Ausgangslage

Die Stadt Bern hat eine lange Tradition, ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten für Kunst aufzuwenden. Bereits 1993 hat der Gemeinderat auf Antrag der damaligen Planungs- und Baudirektion die Praxis bestätigt, wonach für öffentliche Bauten und Anlagen ein Prozent der wertvermehrenden Kosten für Kunst im öffentlichen Raum in die entsprechenden Kredite aufzunehmen sind, und zwar bei Hoch- und Tiefbauprojekten. Dieser Grundsatz wurde vom Gemeinderat im Jahr 2003 nochmals explizit bestätigt.

Mit der Schaffung von Stadtbauten Bern im Jahr 2003 ging die Verantwortung für Bau und Unterhalt im Bereich Hochbau an diese selbständige Aktiengesellschaft über. In ihren Richtlinien schrieb sie das "Kunstprozent", ein Prozent von BKP 2, fest. Für den Bereich Tiefbau und Stadtgrün wurde das "Kunstprozent" mit dem Reglement vom 28. Oktober 2010 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1) und der Schaffung einer entsprechenden Spezialfinanzierung geregelt. Seit dem 1. Januar 2014 sind Stadtbauten Bern und damit auch die Prozesse um die Entstehung von Projekten Kunst und Bau Teil der Stadtverwaltung und sollen neu im gleichen Erlass wie die Projekte Kunst im öffentlichen Raum geregelt werden.

## 2. Begriffe

Kunst und Bau meint Projekte, die projektgebunden in Zusammenhang mit einem Hochbauprojekt entstehen und aus dessen Projektkredit finanziert werden. Kunst im öffentlichen Raum meint Projekte, die projektungebunden im öffentlichen Raum entstehen und aus Mitteln von Projekten im Bereich Tiefbau und Stadtgrün finanziert sind.

### 3. Bisherige Aktivitäten Kunst und Bau und Kunst im öffentlichen Raum

Hochbau Stadt Bern führt seit 2014 im Auftrag von Immobilien Stadt Bern Sanierungen und Neubauten von öffentlichen Gebäuden durch. Dabei wird in aller Regel ein Prozent der wertvermehrenden Kosten für ein Kunstprojekt eingesetzt. Verfahren zur Entstehung und Jurierung dieser Projekte Kunst und Bau sind in internen Prozessbeschrieben von Hochbau Stadt Bern geregelt, in der Jury wirken Mitglieder der Kunstkommission der Stadt Bern mit. Die Dokumentation der Projekte erfolgt im jeweiligen Bauflyer.

Die Kommission Kunst im öffentlichen Raum besteht seit 2011. Sie hat bis jetzt zwei Projekte durchgeführt und das dritte ist in der Realisierungsphase. Seit der Schaffung der Spezialfinanzierung im Jahr 2010 sind Fr. 470 247.10 einbezahlt worden; der überwiegende Teil, Fr. 294 000.00, von den Projekten Tram Bern West und Sanierung Bahnhofplatz. Die einzelnen Beiträge aus Projekten von Tiefbau oder Stadtgrün schwankten je nach Anteil der wertvermehrenden Baukosten zwischen Fr. 336.00 (Einführung Tempo 30) und Fr. 31 782.00 (Neugestaltung Grosse Allmend).

Im Jahr 2014 gingen total Fr. 35 502.60 ein, für das Jahr 2015 waren es bisher Fr. 39 076.00; das ist rund die Hälfte des ursprünglich geschätzten Betrags. Ein Projekt Kunst im öffentlichen Raum kostet durchschnittlich Fr. 100 000.00. Mit den bisher vorhandenen Mitteln kann höchstens ein Projekt pro Jahr realisiert werden.

#### 4. Ziele der Revision

Mit der vorliegenden Revision des KiöR-Reglements) sollen die Prozesse zur Entstehung von Kunst und Bau wie jene von Kunst im öffentlichen Raum auf formeller Ebene im Stadtrecht vollzogen werden. Bei Hochbauprojekten soll weiterhin ein Prozent der wertvermehrenden Gebäudekosten für Kunst und Bau eingesetzt werden. Bauprojekte haben heute einen hohen architektonisch gestalterischen Anspruch. Kunst und Bau-Projekte sollen dazu nicht in Konkurrenz treten. Sie sind eigenständige Kunstwerke, die im Dialog mit der Hochbaute stehen und diese aufwerten. Mit der Revision wird die langjährig bestehende Praxis erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Falls im Einzelfall kein Kunst und Bau-Projekt erwünscht ist (weil der dafür zur Verfügung stehende Beitrag zu klein wäre oder fachliche Gründe dagegen sprechen), soll der dafür reservierte Betrag in die Spezialfinanzierung einbezahlt werden. Damit ist sichergestellt, dass das dafür vorgesehene Geld immer für Kunst verwendet wird.

Bei Projekten im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün soll neu ein Prozent der gesamten Bausumme für Kunst im öffentlichen Raum verwendet werden. Mit dieser Erhöhung der Mittel für Kunst im öffentlichen Raum wird es möglich werden, deutlich mehr Projekte als heute durchzuführen. Neu sollen - in Anlehnung an die Gasträume der Stadt Zürich - Kunstplätze definiert werden, die für temporäre Kunstprojekte zur Verfügung stehen. Damit kann der öffentliche Raum, gerade in den Quartieren, vermehrt für Kunstprojekte genutzt werden. Bei diesen Projekten sollen die Quartiere vermehrt einbezogen werden, sei es bei der Auswahl der Projekte, sei es durch die Rezeption, den Diskurs, den diese Kunstwerke anstossen werden.

Gleichzeitig mit dem Einbezug der Projekte Hochbau sowie der Intensivierung der Aktivitäten im Bereich Kunst im öffentlichen Raum wird die Revision zum Anlass genommen, das heute sehr umfangreiche, detaillierte KiöR-Reglement zu entschlacken. Künftig soll das Reglement nur noch jene Bestimmungen enthalten, die einer gesetzlichen Grundlage im Reglement bedürfen: Das KiöR-Reglement wird sich auf die Spezialfinanzierung im engen Sinn beschränken. Die übrigen Bestimmungen werden neu in die Kommissionenverordnung und die heute bereits bestehende Richtlinie integriert.

Mit GRB 2016-842 vom 15. Juni 2016 hat der Gemeinderat die entsprechenden Änderungen unter Vorbehalt, dass der Stadtrat der Totalrevision des Reglements vom 28. Oktober 2010 über die Spezialfinanzierung betreffend Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1) zustimmt, beschlossen.

## 5. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) sind Spezialfinanzierungen zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (Art. 86 Abs. 1 GV). Sie bedürfen einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem kommunalen Reglement (Art. 87 Abs. 1 GV). Das kommunale Reglement hat dabei den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen festzulegen (Art. 87 Abs. 2 GV).

Der Stadtrat hat mit Stadtratsbeschluss (SRB) 553 vom 28. Oktober 2010 das KiöR-Reglement beschlossen. Das bestehende Reglement regelt neben der Einlage und der Entnahme aus der Spezialfinanzierung die Zusammensetzung der vom Gemeinderat zu wählenden KiöR-Kommission, deren wesentliche Aufgaben und die Aufgaben der Auswahlgruppe (Jury), die für jedes Kunstprojekt eingesetzt wird. Das Reglement vom 28. Oktober 2010 beschränkt sich auf die Regelungen im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün und in Spezialfällen auf den Fonds für Bodenund Wohnbaupolitik.

## 6. Funktion einer Spezialfinanzierung

Die Funktion einer Spezialfinanzierung ist die Sicherung von finanziellen Mitteln für einen bestimmten Verwendungszweck, d.h. es handelt sich dabei um ein finanztechnisches Instrument. Mit der Einlage in eine Spezialfinanzierung wird sichergestellt, dass diese Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe - bisher die Entstehung von Projekten Kunst im öffentlichen Raum und neu auch Projekte Kunst und Bau - zur Verfügung stehen. Die Zweckbindung hat schliesslich zur Folge, dass die Mittel nicht mehr an die Jährlichkeit der Gemeinderechnung gebunden sind, sondern auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden, so dass sie auch in Folgejahren für die entsprechende Aufgabe zur Verfügung stehen. Damit wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, umfangreichere oder über das Rechnungsjahr andauernde Projekte effizienter und finanztechnisch unkompliziert zu fördern.

## 7. Änderungen und Erläuterungen

altKiöRR	neuKiöRR	Erläuterungen
Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öf- fentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR)	Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öf- fentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR)	Der Titel des Reglements wird gekürzt, die Einschränkung auf den Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün wird gestrichen. Mit der Integration der Projekte von Hochbau Stadt Bern wird diese Konkretisierung obsolet.
Der Stadtrat von Bern,	Der Stadtrat von Bern,	Unverändert.
gestützt auf	gestützt auf	
<ul> <li>Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverord- nung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>;</li> </ul>	<ul> <li>Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverord- nung vom 16. Dezember 1998<sup>3</sup>;</li> </ul>	
<ul> <li>Artikel 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>2</sup>;</li> </ul>	<ul> <li>Artikel 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>4</sup>;</li> </ul>	
beschliesst:	beschliesst:	
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		Der Titel "1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen", der "Art. 1" sowie der Titel "2. Kapitel:
Art. 1 Gegenstand und Zweck		Spezialfinanzierung" werden aufgehoben.
Dieses Reglement bezweckt die einheitliche Verwendung der für Kunst im öffentlichen Raum zurückgestellten Gelder aus Baukrediten für öf- fentliche Bauten und Anlagen im Bereich Tiefbau,		Das altKiöRR regelt neben der Spezialfinanzierung auch die Zusammensetzung und die Organisation der KiöR-Kommission sowie Grundsätze für das Verfahren zur Vergabe der Mittel für Kunst im

GV; BSG 170.111 GO; SSSB 101.1 GV; BSG 170.111 GO; SSSB 101.1

<sup>3</sup> 

Verkehr und Stadtgrün.		öffentlichen Raum.
<ul> <li><sup>2</sup> Es regelt:</li> <li>a. die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum;</li> <li>b. die Einsetzung einer Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Kommission);</li> <li>c. die Grundsätze des Verfahrens zur Vergabe der Mittel für Kunst im öffentlichen Raum.</li> <li>2. Kapitel: Spezialfinanzierung</li> </ul>		Das neuKiöRR beschränkt sich auf die Inhalte der Spezialfinanzierung, welche einer Grundlage im Reglement bedürfen. Die Bestimmungen zur KiöR-Kommission sowie zum Verfahren zur Vergabe der Mittel werden neu, analog zu den übrigen Kommissionen, in die Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211) integriert.
Art. 2 Zweck <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum dient der Planung und Realisierung von Kunstwerken im öffentlichen Raum. <sup>2</sup> Die Mittel der Spezialfinanzierung können auch für Projekte eingesetzt werden, die gemeinsam mit Dritten geplant und realisiert werden. <sup>5</sup>	Art. 1 Zweck  Das Reglement bezweckt die konzentrierte und koordinierte Verwendung von finanziellen Mitteln für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau der Stadt Bern.	Neben der Kunst im öffentlichen Raum wird neu auch die Kunst und Bau in die Spezialfinanzierung Integriert. "Kunst im öffentlichen Raum" meint Projekte, die unabhängig von einem konkreten Bauprojekt aus Mitteln der Spezialfinanzierung realisiert werden. "Kunst und Bau" (früher "Kunst am Bau") meint Projekte, die aus Mitteln eines (Hoch) Bauprojektes, im Zusammenhang mit diesem und auf der entsprechenden Bauparzelle entstehen.
Art. 3 Einlagen	Art. 2 Einlagen	Inhaltlich unterscheidet sich neuKiöRR von alt-
Die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum wird geäufnet durch:  a. bereits gesprochene Kredite für Kunst im öffentlichen Raum der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, über die noch nicht	<sup>1</sup> In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.	KiöRR in zwei wesentlichen Punkten:  neuAbsatz 1 regelt, dass von Baukrediten aus dem Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün jeweils ein Prozent der Baukosten in die Spezialfinanzierung eingelegt werden, wobei der bestehende Maximalbeitrag von Fr. 500 000.00 pro

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1569/2013 vom 27. November 2013

verfügt worden ist;

- b. ein Prozent der wertvermehrenden Bausumme (BKP 2) neu gesprochener Baukredite für öffentliche Bauten und Anlagen im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall;
- c. in Spezialfällen ein Prozent der wertvermehrenden Bausumme (BKP 2) für vom Fonds für Boden und Wohnbaupolitik finanzierte öffentliche Infrastrukturanlagen, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall;
- d. Einlagen von Dritten.

- <sup>2</sup> In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- <sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.
- <sup>4</sup> Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig.
- <sup>5</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Projekt beibehalten wird.

neuAbsatz 2 regelt, dass bei allen anderen Bauten - neben den Hochbauprojekten können dies öffentliche Anlagen sein - ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten für Kunst und Bau bzw. Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen ist. Dies entspricht der heutigen Regelung und Praxis. Mit der Auflösung von Stadtbauten Bern und der Integration der entsprechenden Aufgaben in die Stadtverwaltung, soll dieser Grundsatz auch für den Bereich Hochbau im Spezialfinanzierungsreglement betreffend Kunst im öffentlichen Raum festgeschrieben werden.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der KiöR-Mittel wird in neuAbsatz 1 und 2 von Baukosten und von Gebäudekosten gesprochen, dies rührt daher, dass die Kosten in den verschiedenen Fachbereichen wie Tiefbau und Hochbau unterschiedlich berechnet und bezeichnet werden. Aus diesem Grund wird auch auf den im altKiöRR verwendeten Begriff BKP II verzichtet.

Ebenfalls in neuAbsatz 2 wird ausgeführt, dass es bei Hochbauprojekten das für Kunst reservierte Geld in der Regel unmittelbar projektgebunden Verwendung findet. Nur in Ausnahmefällen wird es in die Spezialfinanzierung eingelegt. Über die Ausnahmen entscheiden die Kommission Kunst im öffentlichen Raum, Hochbau Stadt Bern und

#### Art. 4 Entnahmen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt die Zuständigkeit für die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung der KiöR-Kommission.
- <sup>2</sup> Er kann diese Zuständigkeit jederzeit gesamthaft oder in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

## Art. 3 Entnahmen

- <sup>1</sup> Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von
- a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern;
- b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern;
- <sup>2</sup> Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf Fr. 50 000.00 und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk Fr. 100 000.00 nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.

die Kunstkommission gemeinsam (siehe neu-Kommissionenverordnung, Anhang II, A., 6., Aufgaben und Befugnisse, Buchstabe e.).

neuAbsätze 3 und 4 entsprechen den heutigen Bestimmungen von KiöR-Reglement bzw. Richtlinien.

neuAbsatz 5: Vorliegend handelt es sich um eine durch den Steuerhaushalt finanzierte Aufgabe. Eine Verzinsung ist deshalb nicht angebracht. Mit dem expliziten Ausschluss der Verzinsung wird Klarheit geschaffen.

Neu wird nicht nur die Zuständigkeit für Entnahmen im KiöRR geregelt, sondern auch die Voraussetzungen und der Zweck der Entnahme von Geldern aus der Spezialfinanzierung. Unverändert bleibt, dass die Entnahme aus der Spezialfinanzierung einen Kreditbeschluss des gemäss den ordentlichen Ausgabenkompetenzen zuständigen Organs voraussetzt.

Inhaltlich neu ist, dass Gelder neben Kunst im öffentlichen Raum auch für Projekte Kunst und Bau verwendet werden können (neuAbsatz 1).

neuAbsatz 2 vollzieht die restriktive Verwendung von Mitteln aus Spezialfinanzierungen, die mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM 2) eingeführt wurde. Unter HRM 2 können keine Investitionen mehr aus Spezialfinanzierungen abgewickelt werden, sondern nur noch die Investitionsfolgekosten (d.h. die Ab-

schreibungen der Investition über die Nutzungsdauer). Mit der Festlegung der Entnahmelimiten auf Fr. 50 000.00 bzw. Fr. 100 000.00 für bleibende Kunstwerke bleiben die entsprechenden Beiträge aus der Spezialfinanzierung unter der Mindestaktivierungsgrenze, was erlaubt, mobile bzw. immobile bleibende Kunstwerke bis zu diesem Betrag mit Einmalentnahmen aus der Spezialfinanzierung zu finanzieren. Für nicht bleibende Werke bestehen hingegen keine Beschränkungen, da diese nie zu aktivieren bzw. im Zeitpunkt der Ausgabe sofort voll abzuschreiben sind. Neben den ephemeren oder vergänglichen Projekten, auf die sich die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum gemäss ihren strategischen Grundsätzen bisher beschränkte, werden auch kleinere temporäre Projekte im öffentlichen Raum finanzierbar sein. Einschränkend ist die neue Bestimmung jedoch für die Finanzierung von Projekten Kunst und Bau aus Mitteln der Spezialfinanzierung. Diese Kunstwerke sind in der Regel nicht nur bleibend; für ihre Entstehungskosten gilt häufig das Zusammenrechenbarkeitsprinzip, d.h. für die Entnahme aus der Spezialfinanzierung ist nicht die Höhe des Entnahmebetrages massgebend, sondern die Gesamtkosten des Gebäudes. Bei Projekten Kunst und Bau ist jeweils zu prüfen, ob ein Beitrag aus der Spezialfinanzierung bis zur Entnahmelimite geleistet werden kann. Solche Objekte bilden in der Regel Teil des Gesamtprojektes, weshalb sie ausgaberechtlich zusammen mit den

	Kosten des Gesamtprojektes zu beschliessen sind (Zusammenrechnungsgebot). Nicht massgebend ist das Zusammenrechnungsgebot hingegen für die Entnahme aus der Spezialfinanzierung, da mit dem Beschluss über die Entnahme noch kein Ausgabenbeschluss vorliegt; das KiöRR regelt lediglich die Entnahme aus der Spezialfinanzierung, nicht aber die Zuständigkeit für den Beschluss über die entsprechende Ausgabe.  neuAbsatz 3 entspricht altArt. 4 Abs. 1. Auf die Regelung gemäss altArt. 4 Abs.2 wird verzichtet.
Art. 5 Verwaltung und Rechnungsführung Die Spezialfinanzierung wird durch die Abteilung Kulturelles verwaltet. Sie besorgt die Rechnungs- legung und ist für die Berichterstattung an den Gemeinderat zuständig.	Die Art. 5 bis Art. 10 altKiöRR werden aufgehoben.  Art. 5 altKiöRR regelt eine Aufgabe der Verwaltung. Die entsprechende Aufgabe ist in der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) geregelt und kann im KiöRR daher aufgehoben werden.
3. Kapitel: Kommission und Verfahren  Art. 6 Zusammensetzung	
<ol> <li>Der Gemeinderat setzt eine Kommission für Kunst im öffentlichen Raum ein (KiöR-Kommission).</li> <li>Die KiöR-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern; vier Mitglieder aus der Verwaltung, drei Mitglieder sind Fachpersonen. Die Abteilung Kulturelles stellt den Vorsitz.</li> <li>Organisation und Entschädigung der KiöR-Kommission richten sich nach der Kommissionenverordnung.</li> </ol>	Die Bestimmungen in altArt. 6 bis 10 zur Kommission und zum Verfahren werden neu in der Kommissionenverordnung sowie in der Richtlinie verankert.

# **Art. 7** Bestandesaufnahme und Vierjahresplanung

- <sup>1</sup> Die KiöR-Kommission macht eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Kunstwerke im öffentlichen Raum und führt diese laufend nach.
- <sup>2</sup> Sie erstellt eine Vierjahresplanung der neuen Projekte für Kunst im öffentlichen Raum. Sie stimmt diese ab auf die Bauprojekte im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün und koordiniert sie mit Hochbau Stadt Bern<sup>6</sup>. Sie passt die Planung regelmässig den neuen Gegebenheiten an.
- <sup>3</sup> Sie legt die Vierjahresplanung dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme vor.

## Art. 8 Einzelne Projekte

- <sup>1</sup> Gestützt auf die Vierjahresplanung legt die KiöR-Kommission die Budgets und die Örtlichkeiten für die einzelnen Kunstprojekte und Kunstwerke fest.
- <sup>2</sup> Sie setzt die Auswahlgruppen ein, welche die einzelnen Projekte initiieren, ausschreiben und beurteilen.
- <sup>3</sup> Sie entscheidet über die Anträge der Auswahlgruppen gemäss Artikel 9 Absatz 3.
- <sup>4</sup> Sie nimmt zusammen mit der Bauherrschaft die Abnahme der Kunstwerke vor.

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1569/2013 vom 27. November 2013

## Art. 9 Auswahlgruppen

<sup>1</sup> Für jedes Kunstprojekt wird eine eigenständige Auswahlgruppe mit mehrheitlich verwaltungsexternen Fachpersonen eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Auswahlgruppe bestimmt für das ihr zugeteilte Projekt die Art des Wettbewerbs, den Zeitplan und die Abgeltung der Projektideen. Sie legt diese Vorgaben der KiöR-Kommission zur Genehmigung vor.

<sup>3</sup> Sie beurteilt die eingegebenen Projekte und stellt Antrag an die KiöR-Kommission.

#### Art. 10 Richtlinien

<sup>1</sup> Die Kommission formuliert Richtlinien über

- die Zusammensetzung und Aufgaben der Auswahlgruppen;
- die Entschädigung der Auswahlgruppen sowie externer Aufwendungen aus den Mitteln der Spezialfinanzierung;
- die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Gremien, die sich mit Kunst im öffentlichen Raumes befassen<sup>7</sup>;
- die Regelung von Eigentum, Unterhalt und Entfernung von Kunstwerken im öffentlichen Raum;
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.

geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1569/2013 vom 27. November 2013

<sup>2</sup> Sie legt die Richtlinien dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.		
4. Kapitel: Inkrafttreten		Der Titel 4. Kapitel: Inkrafttreten wird aufgehoben.
	Art. 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen <sup>1</sup> Das Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR) vom 28. Oktober 2010 wird aufgehoben. <sup>2</sup> Einlagen der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR) vom 28. Oktober 2010 werden in die vorliegende Spezialfinanzierung überführt.	Per 31. Dezember 2015 befanden sich Fr. 265 706.10 in der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum, davon Fr. 165 706.10 freie Mittel. Nach dem Inkrafttreten dieser Totalrevision werden die bestehenden Gelder in die neue Spezialfinanzierung überführt. Aus praktischen Überlegungen soll nicht geprüft werden müssen aus welcher Zeit das Geld stammt. Entnahmen sollen ab dem Inkrafttreten auch für den auf Kunst und Bau erweiterten Verwendungszweck zulässig sein.
Art. 11	Art. 5 Inkrafttreten	
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des	
Inkrafttretens dieses Reglements.	Inkrafttretens dieses Reglements.	

## 8. Finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision des Reglements hat im Bereich Kunst und Bau, also bei Hochbauprojekten, keine finanziellen Auswirkungen. Im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün führt die Neuregelung zu höheren Ausgaben. Je nach Bautätigkeit werden in den Jahren 2016 bis 2018 rund Fr. 200 000.00 pro Jahr und damit ein Mehrfaches der heutigen Beiträge anfallen.

#### 9. Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Stadtrats zur Totalrevision des KiöR-Reglements unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1).

## **Antrag**

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats vom 15. Juni 2016 betreffend Reglement vom 28. Oktober 2010 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1); Totalrevision
- 2. Er beschliesst mit XXX Ja- gegen XXX Nein-Stimmen bei XXX Enthaltungen die folgende Totalrevision desKiöR-Reglements:

## Reglement

über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>8</sup>;
- Artikel 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>9</sup>;

beschliesst:

#### Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die konzentrierte und koordinierte Verwendung von finanziellen Mitteln für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau der Stadt Bern.

## Art. 2 Einlagen

<sup>1</sup> In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.

<sup>2</sup> In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, höchstens aber Fr. 500 000.00 im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbau-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> GV; BSG 170.111

<sup>&#</sup>x27; GO; SSSB 101.1

projekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.

- <sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.
- <sup>4</sup> Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig.
- <sup>5</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

#### Art. 3 Entnahmen

- <sup>1</sup> Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von
- a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern;
- b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern;
- <sup>2</sup> Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf Fr. 50 000.00 und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk Fr. 100 000.00 nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.

## Art. 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- <sup>1</sup> Das Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR) vom 28. Oktober 2010 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Einlagen der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR) vom 28. Oktober 2010 werden in die vorliegende Spezialfinanzierung überführt.

#### Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, 15. Juni 2016

Der Gemeinderat